

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Ober-Taunus-Kreises.

Nr. 114.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 5. Oktober

1916.

Bad Homburg v. d. H., 3. 10. 16.

Betr. Ausbruch von Brotgetreide.

Infolge meiner Aufforderung vom 2. 9. 16. — Kreisbl. Nr. 106 — scheint der Ausbruch von Hafer zurzeit besonders gefördert zu werden. Da darunter die Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide zu leiden droht, so richte ich an die Herren Landwirte das Ersuchen, in erster Linie für den Ausbruch von Roggen und Weizen besorgt zu sein und den Ausbruch von Hafer hinter denjenigen von Brotfrucht noch etwas zurückzustellen.

Die Ortsbehörden bitte ich, sich in diesem Sinne zu bemühen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Berlin, den 21. September 1916.

Im Hinblick darauf, daß in neuester Zeit wieder häufiger Obstmus durch Einkochen in verzinkten eisernen Gefäßen unbrauchbar geworden ist, bringe ich meinen Erlaß vom 4. Mai ds. Js. — M. 5931 — mit dem Ersuchen in Erinnerung, die Bevölkerung erneut durch Warnung oder in sonst geeignet erscheinender Weise entsprechend aufzuklären, falls dies in der gegenwärtigen Einmachzeit nicht bereits geschehen sein sollte. Zugleich weise ich darauf hin, daß in § 12 Abs. 1 Ziffer 2 und § 14 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) die Herstellung, das Feilhalten, Verkaufen und sonstige Inverkehrbringen von Kochgeschirr, dessen bestimungsgemäßer oder voraussehender Gebrauch die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, mit empfindlichen Strafen bedroht ist.

Der Minister des Innern.

J. B.: gez. Drews.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

Bad Homburg v. d. H., 30. 9. 16.

Wird unter Bezugnahme auf den im Kreisblatt Nr. 69 veröffentlichten Min.-Erlaß vom 4. Mai 1916 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 22. September 1916 ausstellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Dezember 1915, Februar und März 1916 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der Königlichen Regierungshauptkasse bezw. der zuständigen Königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Naturalverpflegung, Stallung und Fourage in Betracht. Den Gemeinden wird von hier aus oder von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren. Die Quittungen müssen auf die Reichs-Hauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der

Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 25. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

J. A. gez.: Kötter.

Bad Homburg v. d. H., 30. September 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Sehepfandt.

Cassel, den 16. September 1916.

Es ist uns von einem Versicherungsamt mitgeteilt worden, daß die neue Bestimmung über die Herabsetzung der Altersgrenze zur Erlangung der Alters-Rente vielfach so aufgefaßt werde, als hätten alle 65 Jahre alten Versicherer ohne weiteres Anspruch auf Altersrente, ganz einerlei, ob sie wenig oder viel Beitragsmarken verwendet haben. Das ist natürlich nicht der Fall. Die gesetzliche Vorschrift über den Nachweis einer Mindestwartzeit besteht auch jetzt noch. Es müssen für alle seit Beginn der Versicherungspflicht (in der Regel also seit dem 1. Januar 1891) zurückgelegten Jahre im Durchschnitt 40 Beitragsmarken nachgewiesen werden. Wer also z. B. am 1. Januar 1916 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, bedarf des Nachweises einer Wartzeit von $25 \text{ mal } 40 = 1000$ Wochen.

Der Vorstand

der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

J. B.: Dr. Schrader.

Bad Homburg v. d. H., 26. September 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Vorsitzende

des Königl. Versicherungsamtes des Ober-Taunus-Kreises.

J. B.: Sehepfandt.

Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1031).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die Gültigkeit der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) ist erloschen. Die Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) gilt auch für den Handel mit Saatkartoffeln.

Um die Versorgung mit Saatgut nicht zu gefährden, mußte zugelassen werden, daß für Saatkartoffeln die in der Bekanntmachung vom 13. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 696) festgesetzten Höchstpreise überschritten werden dürfen (§ 2). Der Mißbrauch dieser Freiheit soll dadurch verhindert werden, daß die Ausfuhr von Saatkartoffeln an die Genehmigung des Kommunalverbandes geknüpft wird (§ 1). Die Genehmigung wird daher zu verweigern sein, wenn eine Umgehung der Höchstpreise für Speisekartoffeln zu befürchten ist, oder wenn übermäßig hohe Preise für Saatkartoffeln bezahlt werden. Andererseits ist bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen, daß der ordnungsmäßige Saatgutverkehr keinesfalls behindert werden

darf. Der Saatgutwechsel ist notwendig, wenn beständige Erträge erzielt werden sollen, insbesondere bei geringer Düngung und auf Boden, der für den Kartoffelbau weniger geeignet ist. Im Westen sind weite Gebiete darauf angewiesen, Saatkartoffeln aus dem Osten zu beziehen. Wenn daher die Verwendung zur Saat hinreichend gesichert ist und auch wegen übermäßigen Preises keine Bedenken vorliegen, so machen wir es den Kommunalverbänden zur Pflicht, die Ausfuhr nicht zu verhindern. Insbesondere ist die Ausfuhr zu genehmigen, wenn die Saatkartoffeln unmittelbar oder durch Kommissignäre an einen Kommunalverband oder eine andere öffentliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer) geliefert werden sollen, oder wenn eine solche Körperschaft die Ueberwachung der Verwendung übernimmt oder die Verwendung zur Aussaat für gesichert erklärt. Auch wenn an landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereine oder an einzelne Landwirte geliefert werden soll, wird die Ausfuhr in den meisten Fällen unbedenklich genehmigt werden können. Es ist unzulässig, die Genehmigung an die Bedingung zu knüpfen, daß Speisekartoffeln zurückgeliefert werden.

Berlin, den 19. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Fhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

J. B.: Drews.

Bad Homburg v. d. H., 20. 9. 16.

Vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Nichtpreise

der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H., Berlin.

1. Weißkohl der Zentner mit Mk. 3.— zuzüglich 12 1/2 Pfg. Makler- oder 25 Pfg. Händler- incl. Maklergebühren, frei Verladestation oder Fabrik im gepuhtem Zustande.

2. Sauerkraut. Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Absatz von Sauerkraut allgemein freigegeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

I. a) Beim Absatz durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 Kilogramm ohne Verpackung Mk. 11.—.

b) Beim Absatz in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm Mk. 12.—.

c) Beim Absatz in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm Mk. 12.50.

II. Beim Absatz an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 Kilogramm Mk. —.16.

III. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zentner auf einmal abnehmen.

IV. Die Preise unter I dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.

V. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustande erfolgt, zu diesem Preis zurückgenommen werden.

Die Ueberschreitung dieser Nichtpreise ist gemäß § 5 der Bundesrats-Verordnung vom 23. Juli 1915 zu verfolgen.

Vorstehende Nichtpreise werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bad Homburg v. d. H., 2. 10. 16.

Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Betr. Vermittlung von Saatkartoffeln.

Wir weisen die Landwirte unseres Kammerbezirks nochmals auf die Möglichkeit des Bezugs von Saatkartoffeln aus dem Osten hin. Dabei bemerken wir, daß die Landwirte, welche beabsichtigen, Saatkartoffeln zu beziehen, in ihren Bestellungsschreiben auch angeben müssen, ob die Kartoffeln bereits in diesem Herbst oder erst im kommenden Frühjahr geliefert werden sollen. Wünscht der eine oder andere Landwirt sowohl von den Herbstsendungen als auch von den Frühjahrssendungen Kartoffeln, so muß die Zahl der gewünschten Zentner von jeder Sorte, und zwar getrennt nach der Lieferzeit, angegeben werden. Beim Bezuge der Kartoffeln in diesem Herbst dürften sich die Preise billiger stellen. Bei der Frühjahrslieferung muß jetzt im Kriege mit plötzlichen Verkehrsbehinderungen und infolgedessen mit unpünktlichen Lieferungen gerechnet werden.

Wiesbaden, den 20. September 1916.

Der Vorsitzende

der Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden.
Bartmann - Lüdicke.

Wird unter Beugnahme auf die Bekanntmachungen in Nr. 108 des Kreisblattes veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 28. September 1916.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

Berein vom Roten Kreuz Frankfurt a. Main, Ausschuh für deutsche Kriegsgefangene.

Rundschreiben.

Nr. 254.

Betr.: Nachforschung Deutscher Untertanen in Deutsch-Ostafrika.

Nachdem die Belegung der Hauptstadt Dar-es-Salaam der Kolonie Deutsch-Ostafrikas nunmehr zur Tatsache geworden ist, haben wir Vereinbarungen getroffen, um Nachforschungen über die in dieser Kolonie verbliebenen Deutschen vorzunehmen.

Wir bitten gegebenenfalls Anfragen unter Einsendung der Kartoteffarten in der üblichen Weise uns zukommen zu lassen.

Nr. 256

Im Anschluß an unser Rundschreiben Nr. 170 bitten wir die verehrl. Ausschüsse davon Bormerkung nehmen zu wollen, daß die Deutsche Bank. deren Vermittlung wir uns bedienen, auch für die Geldüberweisungen an die Gefangenen in Corsika infolge der damit verknüpften Spesen, wie für Marokko, Algier und Tunis, den Kurs von 100 in Anrechnung bringt.

Nr. 253.

Wir entnehmen der neuesten Gefangenenliste aus England vom 9. September ds. Js., daß die Kriegsgefangenen, die sich noch in Frankreich im Operationsgebiet befinden und noch keinem englischen Gefangenenlager überwiesen wurden, in Gefangenen-Kompagnien eingeteilt wurden, die von Nr. 1 aufwärts nummeriert sind.

Briefe an solche Kriegsgefangene sind wie folgt zu adressieren:

Nr. 1 (usw.) Prisoners of War Co., B. C. F. (British Expeditionary Force), France

c/o. Prisoners of War Information Bureau, 49 Wellington Street, London W. C.

Bad Homburg v. d. H., 30. 9. 16.

Vorstehende Rundschreiben werden zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Sehepfandt.

**Nassauische
Landesbank**



**Nassauische
Sparkasse**

**Mündelsicher unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks
Wiesbaden.**

Landesbankstelle Bad Homburg, nur Kisseleffstrasse 1b.

Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 610.

Fernsprecher Nr. 469.

Ausgabe von Schuldverschreibungen der
Nassauischen Landesbank.
Annahme von Spareinlagen
Annahme von Gelddepositen.
Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten.
Annahme von Wertpapieren zur Verwahr-
ung und Verwaltung (offener Depots).
An- und Verkauf von Wertpapieren, Inkasso
von Wechseln und Schecks, Einlösung
fälliger Zinsscheine (für Kontoinhaber).

Darlehen gegen Hypotheken mit und ohne
Amortisation.
Darlehen an Gemeinden und öffentliche Ver-
bände.
Darlehen gegen Verpfändung von Wertpa-
piere (Lombard-Darlehen).
Darlehen gegen Bürgschaft (Vorschüsse).
Uebnahme von Kauf- und Gütersteig-
geldern
Kredite in laufender Rechnung.

Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen.

Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

— Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. —

Grosse Lebensversicherung

(Versicherung über Summen von Mk. 2000. — an aufwärts mit ärztlicher Untersuchung).

Kleine Lebens-Volks-Versicherung

Versicherung über Summen bis zu Mk. 2000 einschl. ohne ärztliche Untersuchung,
wie Sterbegeld-, Altersversorgungs-, Militärdienstkosten-, Aussteuer- und Kinderver-
sicherung.

Hypothekenversicherung. — Rentenversicherung.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Preise für Herren-Bedienung

**Rasieren
Haarschneiden
Bartschneiden**

Mk. —.20
" —.50
" —.30

Kopfwaschen

" —.30

Preis-Ermässigung bei Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger, Louisenstraße 87. Telefon 317.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten

Lotterie

zum Besten der Kriegsbeschädigten Fürsorge im Obertaunuskreis

**Hauptgewinne: Oelgemälde: Se. Maj. Kaiser Wilhelm II.
Wert Mk. 5000**

**ferner 3 Zeichnungen: Hindenburg, Mackensen, Kluck
Wert je Mk. 500**

**Lose á 2 Mk. in den Cigarrengeschäften der Herren Hell, Loh,
Fuld, Seegers, in vielen Hotels, Pensionen, bei den Pfortnern
Kurhauses.**

**Der Reinertrag von Mk. 10 000 (bei Absatz aller Lose)
gehört der Kriegsbeschädigten Fürsorge im Ober-
taunuskreis.**

**Bestellungen auf jede Anzahl Lose aus dem Obertaunuskreis
ledigt sofort**

**Kriegsbeschädigten Fürsorge Obertaunuskreis
Bad Homburg (Landratsamt.)**

Versteigerungen

**und Abschätzungen von Mobillien, Schäden aller Art, sowie sachgemässe
ledigungen von Pfandverkäufe, Nachlassen, Konkursen.
erner Uebnahme ganzer Haushaltungen, Einzeilmöbel gegen sofortige Ab-
nung.**

**Lagerung und Aufbewahrung von Mobilien, Wertgegenstände etc. unter
günstigen Bedingungen übernimmt**

August Herget,

Taxator und beeidigter Auktionator.

Bad Homburg v. d. Höhe. Elisabethenstrasse Nr. 43.

Telefon 17

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde

Gottesdienst am Versöhnungsfest

Samstag, den 7. Oktober 1916

Vorabend 6

Morgens 6 1/2 Uhr.

Abends 6 1/2 Uhr.

An den Werktagen:

Morgens 6 1/2 Uhr.

Abends 5 1/4 Uhr.

Bekanntmachung.

Die Musterung

1. der Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 geboren sind,
2. der am 8. September 1870 und später geborenen Wehrpflichtigen, ehemaligen dauernd Untauglichen, soweit bisher noch nicht gemustert,
3. der wegen körperlicher Fehler zeitig zurückgestellten Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1897, der Militärpflichtigen des Jahrgangs 1896 und älterer Jahrgänge

für Bad Homburg v. d. Höhe (ohne Kirdorf)

am **Dienstag, den 10. Oktober 1916** vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

für die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs 1898,

am **Mittwoch, den 11. Oktober 1916** vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr

Bad Homburg v. d. Höhe die oben unter 2 und 3 aufgeführten Mannschaften, für Kirdorf für sämtliche Mannschaften unter 1, 2 und 3

dahier im „Nassauer Hof“ Am Untertor Nr. 2

Sämtliche Gestellungspflichtige müssen sich eine Stunde vor Beginn des Geschäfts, also um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags im Hofe des Musterungsbüros rein gewaschen und sauber gekleidet, zwecks Verlesung und Aufstellung versammeln.

Anmeldescheine und Musterungsausweise sind mitzubringen.

Das Mitbringen von Schirmen und Stöcken, sofern letztere nicht natürlichen Personen als Stütze dienen, ist untersagt.

Der Genuß von Alkohol vor der Musterung ist streng verboten.

Störungen des Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Marsch und in der Aushebungsstation sind bei strenger Strafe verboten.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 5. Oktober 1916.

Der Magistrat II.

Feigen.

Die auf morgen Freitag, den 6. ds. Mts. vorm. 10 Uhr anberaumte **Zwangs- und Nachlassversteigerung** im Hotel Augusta (Garthaus) findet größtenteils nicht statt. Es kommen zur Versteigerung mehrere Schmuck und Nippfachen und sonstige Haushaltsgegenstände gegen gleichbare Zahlung öffentlich meistbietend.

Bad Homburg, den 5. Oktober 1916.

Engelbrecht, Gerichtsvollzieher.

Kastanien und Eicheln

unterliegen der **gesetzlichen Beschlagnahme** und ist zum Ankauf dieser Früchte die von der Stadt errichtete Ankaufsstelle im Kaiser Wilhelms-Badhaus **allein** berechtigt. Verkauf an Privatpersonen zur Viehfütterung etc. ist verboten und strafbar.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 4. Oktober 1916.

Der Magistrat II.

Feigen.

Verkauf von Salzheringen.

In der städtischen Verkaufsstelle Luisenstraße 14 gelangen morgen, Freitag, den 6. ds. Mts. Salzheringe zum Preise von 25 Pfg. für das Stück zum Verkauf. Es wird pro Lebensmittelkarte **ein Stück** abgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 5. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Für Laternenputzen

suchen wir noch einen **Mann** oder eine **Frau**. — Meldungen baldigst erwünscht.

Städt. Gas- und Wasserwerke.

Braves eheliches Mädchen

am liebsten vom Lande gesucht. Näheres in der Expedition.

Kartoffelfisten

in verschiedenen Größen

Obstdörren

empfiehlt

Phil. Grieb,

Luisenstraße 41. Telefon 254.

Ueberwachung

d. häusl. Schularbeiten

erfolgreiche Nachhilfe und Unterricht in allen Realfächern bei

H. Thielecke,

Elisabethenstraße 17, I.

2 Zimmer mit Küche

12 Mark pro Monat sofort zu vermieten.

Heidelheimerstraße Nr. 18.

C u r i n g.